

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: _____ ja (nur zu II und III 1-3)

BRAO § 90

- a) Die Wahl zum Vorstand einer Rechtsanwaltskammer braucht nicht notwendig geheim zu erfolgen.
- b) Die Geschäftsordnung einer Rechtsanwaltskammer darf für die Abstimmung darüber, ob bei einer Wahl offen abgestimmt werden soll, eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Sie darf vorschreiben, daß über diese Vorfrage offen abzustimmen ist.

BGH, Beschl. v. 15. September 1969 - AnwZ (B) 6/69 -
EGH Frankfurt/Main

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 6/69

BESCHLUSS

in der Verwaltungsstreitsache

der Rechtsanwaltskammer F [REDACTED], vertreten
durch ihren Präsidenten, F [REDACTED], Z [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Martin W [REDACTED], F [REDACTED],
M [REDACTED] weg [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdegegner,

wegen Ungültigkeit einer Vorstandswahl der Antragsgegnerin

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen hat am 15. September 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Rechtsanwälte Noelle und Dr. Roesen, des Bundesrichters Kirchhof, des Rechtsanwalts Correll sowie der Bundesrichter Dr. Vogt und Braxmeier

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 19. Oktober 1968 aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers, die in der Kammerversammlung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 1968 durchgeführte Vorstandswahl für ungültig zu erklären, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten beider Rechtszüge zu tragen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Beschwerdewert wird auf 50.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Kammerversammlung vom 27. Januar 1968 13 Vorstandsmitglieder gewählt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antragsteller hat beim Ehrengerichtshof u.a. beantragt, diese Wahl für ungültig zu erklären (§ 90 BRAO). Der Ehrengerichtshof hat dem Antrag stattgegeben und die sofortige Beschwerde zugelassen (§ 91 Abs. 6 BRAO).

Mit diesem Rechtsmittel, um dessen Zurückweisung der Antragsteller bittet, erstrebt die Antragsgegnerin die Aufhebung des Beschlusses des Ehrengerichtshofs, soweit er die Wahl für ungültig erklärt hat, und die Zurückweisung des darauf gerichteten Antrags.

Die Beschwerde ist zulässig und auch begründet.

I.

Nachdem der angefochtene Beschluß des Ehrengerichtshofs ergangen war, haben die am 27. Januar 1968 gewählten Vorstandsmitglieder (abgesehen von einem bereits kurz darauf Verstorbenen) ihr Amt "mit Wirkung auf das Ende der nächsten ordentlichen Kammerversammlung" niedergelegt. Diese hat am 18. Januar 1969 stattgefunden. In ihr sind wiederum 13 Vorstandsmitglieder gewählt worden.

Die - inzwischen unanfechtbare - Neuwahl vom 18. Januar 1969 hat nicht zur Erledigung der Hauptsache im gegenwärtigen Verfahren geführt.

1. Die Antragsgegnerin hat überhaupt keine, der Antragsteller hat nur hilfsweise eine Erledigungserklärung abgegeben, nämlich für den (nicht eingetretenen Fall), daß die Antragsgegnerin ebenfalls eine solche Erklärung abgeben würde.

2. Objektiv hat sich die Hauptsache nicht erledigt. Nach wie vor bleibt, worauf die Antragsgegnerin mit Recht hinweist, klärungsbedürftig, ob der in der Zeit vom 27. Januar 1968 bis zum 18. Januar 1969 amtierende Vorstand ordnungsgemäß gewählt war. An einer Klarstellung dieser Frage haben die Beteiligten auch jetzt noch ein berechtigtes Interesse.

II.

1. Nach § 64 BRAO werden die Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer von der Versammlung der Kammer gewählt; das Nähere soll die Geschäftsordnung der Kammer bestimmen.

2. Die Geschäftsordnung der Antragsgegnerin enthielt hierzu in ihrer damaligen Fassung u.a. folgende Bestimmungen:

Nr. 3 b) Abs. 1 - 3:

"Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung durch nicht unterschriebene Stimmzettel in so viel Wahlgängen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Die Kammerversammlung, in der die Wahlen vorgenommen werden, kann mit 2/3-Mehrheit eine andere Art der Wahl beschließen.

Gewählt ist das Vorstandsmitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt."

Nr. 4 Abs. 1:

"Die Abstimmung über sonstige Beschlüsse der Kammerversammlung erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Kammermitgliedern hat die Abstimmung schriftlich und geheim zu erfolgen. Nr. 3 b gilt entsprechend."

3. Das Protokoll über die Kammerversammlung vom 27. Januar 1968 sagt zur Vorstandswahl, nach Erwähnung der konkurrierenden Wahlvorschläge des Antragstellers einerseits und der Anwaltsvereine Frankfurt am Main, Starkenburg und Limburg andererseits, u.a. folgendes:

"(Antragsteller) ist der Auffassung, daß über den Antrag, die Wahlen der Vorstandsmitglieder offen und global vorzunehmen, schriftlich und geheim abgestimmt werden müsse.

Der Präsident läßt über den Antrag des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED], die Wahlen offen und global vorzunehmen, durch Handaufheben abstimmen.

Für den Antrag des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED], offen und global die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen, stimmen durch Handaufheben 89 Kollegen, gegen den Antrag sind 28 Stimmen, 7 Kollegen enthalten sich der Stimme.

Der Präsident stellt fest, daß damit wirksam beschlossen sei, offen und global abzustimmen, da die Kammerversammlung nach der Geschäftsordnung mit 2/3-Mehrheit eine andere Art der Wahl als durch geheime Abstimmung, getrennt nach den einzelnen Kandidaten und nicht durch unterschriebene Stimmzettel, beschließen kann.

....

Die Kammerversammlung beschließt mit großer Mehrheit, die von dem Frankfurter Anwaltsverein, dem Starkenburger Anwaltsverein und dem Limburger Anwaltsverein vorgeschlagenen Kollegen zu Mitgliedern des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt zu wählen."

III.

1. Der Antragsteller stützt seine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl jetzt in erster Linie auf folgende

Erwägungen: Grundlage der Demokratie sei die geheime, gleiche, freie und direkte Wahl. Die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege in einem demokratischen Staat könne "nur von einem Vorstand geleitet werden, der nach anerkannten demokratischen Regeln gewählt" sei. Jede Vorstandswahl, die nicht nach diesen Regeln durchgeführt werde, könne keinen Bestand haben, wenn die Zahl der Kandidaten die der Gewählten überstiegen habe.

Dieser Ansicht vermag der Senat nicht zu folgen.

a) Die Bundesrechtsanwaltsordnung schreibt für Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammer eine schriftliche, geheime Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten nicht vor (vgl. §§ 63-68, 85-90 BRAO). Der Gesetzgeber hat vielmehr insoweit die Regelung des Wahlmodus der Verbandsautonomie der Standesorganisation der Rechtsanwälte, nämlich der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer überlassen, welche über Wahlen "das Nähere" zu bestimmen hat (§ 64 Abs. 2 BRAO). Eine entsprechende Regelung gilt z.B. auch für Notare (vgl. §§ 69, 71 f BNotO; Seybold-Hornig BNotO 4. Aufl. § 71, Rn. 11) und Steuerberater (§§ 35 f StBG).

b) Diese in der Bundesrechtsanwaltsordnung getroffene Regelung verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach Wahlen zu Vertreterorganen von öffentlich-rechtlichen Standesorganisationen schriftlich, geheim und für jeden Kandidaten einzeln geschehen müßten. Daraus, daß im politischen Bereich die Wahlen zu den Parlamenten von Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden in dieser Weise

erfolgen müssen (vgl. Art. 28, 38 GG), läßt sich noch kein übergeordneter Verfassungsgrundsatz herleiten, daß auch bei Wahlen der Art, wie sie hier in Betracht kommen, zwingend nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden müßte.

aa) Zuzugeben ist, daß auch bei solchen Wahlen die Beachtung demokratischer Grundsätze am besten gesichert ist, wenn die Wahl schriftlich, geheim und für jeden Kandidaten einzeln erfolgt. Jedoch ist die Bedeutung solcher Wahlen wesentlich geringer. Abgesehen davon dürfen die Risiken, die bei einer offenen und globalen Wahl auftreten könnten, in solchen Fällen geringer veranschlagt werden, so daß der Gesetzgeber darauf verzichten darf, schriftliche und geheime Wahl zwingend vorzuschreiben, und darauf vertrauen darf, daß die Standesorganisation im Rahmen der ihr zugebilligten Verbandsautonomie eine angemessene und mit den Grundsätzen der Demokratie vereinbare Regelung treffen wird. Der Gesetzgeber darf bei seiner Abwägung zu dem Ergebnis gelangen, daß das berechtigte Interesse eines Berufsstandes, in der Organisation seiner eigenen Standesvertretung möglichst frei von gesetzlichen Vorschriften und Bindungen zu sein, schwerer wiegt als die (in solchem Fall nur gering zu veranschlagende) Gefahr einer unzulässigen Wahlbeeinflussung bei offener und globaler Abstimmung.

bb) Zu einem solchen Ergebnis der Abwägung dürfte der Gesetzgeber insbesondere für die Wahlen zum Vorstand der Anwaltskammer gelangen. Denn dabei fällt noch ins Gewicht, daß Wahlleiter, Wähler und zu Wäh-

lende sämtlich. Rechtsanwälte und damit nach ihrer Lebensstellung "unabhängige Organe der Rechtspflege" (§ 1 BRAO) sind. Von ihnen kann erwartet werden, daß sie eine unzulässige Wahlbeeinflussung weder versuchen, noch ihr unterliegen.

2. Der Antragsteller meint, es hätte schon nach der Geschäftsordnung, geheim jedenfalls darüber abgestimmt werden müssen, ob offen und global gewählt werden solle.

Das trifft nicht zu. Die Abstimmung darüber, ob - abweichend von der nach Nr. 3 b der Geschäftsordnung in erster Linie vorgeschriebenen schriftlichen und geheimen Einzelwahl - offen und global zu wählen sei, gehört nicht zur Wahl selbst, sondern ist ein "sonstiger" Beschluß. Der Modus dieser Abstimmung richtet sich daher nicht nach Nr. 3 b Abs. 1 der Geschäftsordnung, sondern nach Nr. 4 Abs. 1. Diese Bestimmung sieht in erster Linie offene Abstimmung durch Handaufheben vor. Daß etwa vor dieser Abstimmung ein Drittel der Anwesenden schriftliche und geheime Abstimmung über den Wahlmodus beantragt hätte (vgl. Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 aaO), behauptet der Antragsteller nicht. Ein solcher Antrag ist auch nach dem Protokoll nicht gestellt worden.

3. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Beschwerdebe-gründung Bedenken geäußert, ob die Geschäftsordnung Nr. 3 b Abs. 2 überhaupt eine Zweidrittelmehrheit vorschreiben dürfe, obwohl nach § 88 Abs. 3 BRAO Beschlüsse der Kammerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Antragsgegnerin hat diese Bedenken

inzwischen fallen gelassen; trotzdem ist darauf einzugehen.

Die Bedenken sind nicht gerechtfertigt. Die Geschäftsordnung darf hier die Zweidrittelmehrheit vorsehen. Das ergibt sich schon aus folgendem: Die Beschlüsse, um welche es sich in Nr. 3 b Abs. 2 der Geschäftsordnung handelt, regeln die Modalitäten der Vorstandswahl. Die Festlegung dieser Wahlmodalitäten liegt in dem Bereich, den der Gesetzgeber nach § 64 Abs. 2 BRAO ausdrücklich der Satzungsautonomie überlassen hat. Innerhalb dieses der Anwaltskammer ausdrücklich zu freier Regelung eingeräumten Bereichs ist diese befugt, in ihrer Geschäftsordnung mehrere abweichende Modalitäten für die Vorstandswahl zur Verfügung zu stellen. Tut sie das, so bedarf es auch einer Regelung, auf welche Weise die Kammerversammlung die Auswahl unter den mehreren vorgesehenen Wahlmodalitäten zu treffen hat. Da all das zu dem Bereich gehört, welchen das Gesetz der Geschäftsordnung zur "näheren Regelung" überlassen hat, kann die Geschäftsordnung innerhalb dieses Bereichs auch qualifizierte Mehrheiten fordern.

4. Der Ehrengerichtshof legt - insoweit der Auffassung des Antragstellers folgend - Nr. 3 b Abs. 2 der Geschäftsordnung dahin aus, daß die dort bestimmte 2/3-Mehrheit (ebenso wie die in Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene 1/3-Minderheit) nicht von der Zahl der sich an der Abstimmung beteiligenden, sondern von der Zahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu berechnen sei.

Dieser Auslegung kann nicht zugestimmt werden. Was die Antragsgegnerin dagegen vorbringt, greift durch.

a) Der Ehrengerichtshof hat sich für seine Auslegung auf eine Analogie zu Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung berufen. Dort handelt es sich aber, anders als in Nr. 3 b Abs. 2, nicht um einen Beschluß, also um das Ergebnis einer bereits durchgeführten Abstimmung, sondern darum, daß eine bestimmte Minderheit einen anderen Abstimmungsmodus für einen erst demnächst zu fassenden Beschluß erzwingen kann. Da es sich somit überhaupt noch nicht um einen Beschluß handelt, kann hier der Natur der Sache nach die Minderheit nur von der Zahl der anwesenden Abstimmungsberechtigten berechnet werden.

b) Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß von Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung aus ein Analogieschluß auf Nr. 3 b Abs. 2 der Geschäftsordnung gerechtfertigt wäre des Inhalts, daß hier die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit ebenfalls auf der Grundlage der Zahl der "anwesenden" Mitglieder zu berechnen wäre. Vielmehr rechtfertigt sich der Umkehrschluß, daß, weil in Nr. 3 b Abs. 2, anders als in Nr. 4 Abs. 1 Satz 2, gerade nicht auf die Zahl der Anwesenden abgestellt ist, es bei der allgemeinen Regel bleibt, wonach die Mehrheit auf der Grundlage der abgegebenen Stimmen zu berechnen ist. Dies entspricht auch dem § 88 BRAO, wo lediglich von "einfacher Stimmenmehrheit", nicht aber davon die Rede ist, daß die Mehrheit von der Zahl der Anwesenden zu berechnen sei.

c) Auch der Hinweis auf § 33 BGB und die Rechtsprechung (vgl. RGZ 80, 189, 194) vermag die gegenteilige Auffassung nicht zu rechtfertigen. Denn § 33 BGB verlangt ausdrücklich die qualifizierte Mehrheit "der erschienenen Mitglieder". Demgegenüber enthält Nr. 3 b Abs. 2 der Geschäftsordnung keinerlei Hinweis darauf, daß die dort geforderte Zweidrittelmehrheit von der Zahl der anwesenden Mitglieder zu berechnen wäre.

d) Es ist also davon auszugehen, daß die unterschiedliche Formulierung der Geschäftsordnung in Nr. 3 b Abs. 2 und Nr. 4 Abs. 1 nicht auf einem Redaktionsversehen beruht, sondern bewußt und gewollt getroffen worden ist.

5. Die Zweidrittelmehrheit war somit hier von der Zahl der Abstimmenden zu berechnen. Dabei kann offen bleiben, ob die 7 erklärten Stimmenthaltungen einzu beziehen sind. Mit 89 Ja-Stimmen war die Zweidrittelmehrheit auf jeden Fall erreicht, gleichviel, ob man sie auf der Grundlage von $117 = (89 + 28)$ oder von $124 = (89 + 28 + 7)$ Gesamtstimmen errechnet.

Darauf, ob bei der Abstimmung noch alle in der Anwesenheitsliste ausgewiesenen 143 Mitglieder im Saale anwesend waren oder ob und gegebenenfalls wieviele Mitglieder sich bereits vorher entfernt hatten, kommt es somit nicht an. Unerheblich ist auch, ob "anwesende" Mitglieder sich bei der Abstimmung überhaupt nicht, auch nicht bei der Frage nach Stimmenthaltung, beteiligt haben und wie das rechtlich zu werten wäre.

IV.

Nach alledem ist der angefochtene Beschluß aufzuheben und der Antrag des Antragstellers, die Wahl für ungültig zu erklären, als unbegründet zurückzuweisen.

Da der Antragsteller mit seinem Antrag unterlegen ist, hat er die Gerichtskosten des gesamten Verfahrens zu tragen (vgl. § 201 Abs. 1 BRAO). Andererseits erachtet es der Senat nicht für geboten, aus Billigkeitsgründen die Erstattung außergerichtlicher Kosten anzuordnen (§ 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG).

Glanzmann

Noelle

Roesen

Kirchhof

Correll

Vogt

Braxmeier